

Dr. Erhard Hernichel
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Friedrichstraße 2–6
60323 Frankfurt am Main

Fon 069 24 24 77 00
Fax 069 24 24 77 01

kanzlei@hernichel.com
www.arbeitsrecht-hernichel.com

Honorar

Erstberatung

Das Honorar für eine Erstberatung berechne ich auf der Basis meines Stundensatzes in Abhängigkeit vom Zeitaufwand, wobei für Sie als Verbraucher eine Obergrenze von 190 € zuzüglich Mehrwertsteuer nicht überschritten wird.

Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung

Das Honorar für die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Abhängigkeit vom Gegenstandswert, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Gerne informiere ich vorab über die im jeweiligen Fall zu erwartenden Kosten.

Rechtsschutzversicherung

Auf Wunsch übernehme ich es für Sie, eine Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung zu tätigen. Dieser lege ich die Tatsachen dar, die für die Erteilung der Deckungszusage von Bedeutung sind, insbesondere auch den für die Erteilung einer Deckungszusage erforderlichen sogenannten „Rechtspflichtenverstoß“ des Arbeitgebers.

Ein solcher liegt unter anderem dann vor, wenn seitens des Arbeitgebers eine Kündigung ausgesprochen wird, bei der Anlass zu Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen oder wenn der Arbeitgeber ein Zeugnis ausstellt, welches fehlerhaft oder unvollständig ist.

Prozesskostenhilfe

In gerichtlichen Verfahren kann Ihnen Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen.

Im Bedarfsfall stelle ich für Sie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Dazu erhalten Sie von mir ein Formular, in dem Sie Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen machen können.

Beratungshilfe

In außergerichtlichen Angelegenheiten kann durch den Staat Beratungshilfe gewährt werden, wenn im Falle eines Rechtsstreits die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsanordnung gegeben wären.

Zusätzlich darf dem Ratsuchenden keine andere Möglichkeit für Hilfe zur Verfügung stehen, etwa die Beratung durch die Gewerkschaft für Mitglieder.

Um Beratungshilfe in Anspruch nehmen zu können, benötigen Sie einen Beratungshilfeschein. Diesen erhalten Sie von dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht.